

Ort, Datum:
Salzburg, 12.07.2021

Zahl:
405-16/98/1/17-2021

Betreff:
AV AB AA, AD AE; Verwaltungsstrafverfahren gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz (Vorfall am 29.01.2021) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde von Herrn AV AB AA, AF, AD AE, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 03.03.2021, Zahl xxx,

zu R e c h t:

- I.1. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass die gemäß Spruchpunkt b) verhängte Geldstrafe auf € 50,- (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) reduziert wird.
- ..2 Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass
 - im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der zweite Vorname des Beschwerdeführers statt „BB“ richtig „AB“ zu lauten hat,
 - im Spruchpunkt a) die Ortsbezeichnung nach AD „AL“ ersetzt wird durch „AE“,
 - im Spruchpunkt b) nach der Wortfolge „an obiger Örtlichkeit“ eingefügt wird „*im Innenhof im Freien um 16:00 Uhr*“ und
 - bei der jeweils angeführten Strafnorm § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz jeweils vor dem Strichpunkt einzufügen ist „*BGBI I 12/2020 idF BGBI I Nr 23/2021*“ und zusätzlich bei der Strafnorm Spruchpunkt b) nach § 8 Abs 2 „Z 2“ eingefügt wird.
- II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens bleibt unverändert in der Höhe von € 20,- aufrecht.

III. Gegen diese Entscheidung ist

1. gemäß § 25a VwGG hinsichtlich der Verwaltungsübertretung Spruchpunkt a) des angefochtenen Straferkenntnisses (Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkungen) die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig und
2. gemäß § 25a Abs 4 VwGG hinsichtlich der Verwaltungsübertretung Spruchpunkt b) des angefochtenen Straferkenntnisses (Verstoß gegen den Mindestabstand) die ordentliche Revision der belangten Behörde gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Hinweis: Eine (ordentliche und außerordentliche) Revision des Beschwerdeführers ist gemäß Spruchpunkt III.2. aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens (Geldstrafe von bis zu € 500,- keine primäre Freiheitsstrafe) und der Höhe der verhängten Geldstrafe (bis zu € 400) kraft Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht zulässig (§ 25a Abs 4 VwGG).

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

1.1.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde Herrn AV AB AA zur Last gelegt, dass er am 29.01.2021 von 16:00 Uhr bis 17:45 Uhr in HH, AXstraße y – Hotel AY und AZ von Organen der Landespolizeidirektion Salzburg angetroffen worden sei und

- a) somit seinen privaten Wohnbereich in AD AL, AF, verlassen habe, um mit weiteren Personen Getränke und Lebensmittel zu konsumieren, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu – näher angeführten – Zwecken zulässig gewesen sei. Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs 5 iVm § 5 und § 7 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I. Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 104/2020 iZm § 1 Abs 1 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung BGBl II Nr 27/2021 begangen. Es wurde eine Geldstrafe gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-MG in der Höhe von € 100,- (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) zuzüglich Verfahrenskosten (€ 10,-) ausgesprochen.
- b) er an der angegebenen Örtlichkeit den erforderlichen Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten habe, obwohl beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sei. Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs 2 Z 2 iVm § 4 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I 104/2020 iVm § 2 Abs 1 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung BGBl II Nr. 27/2021 begangen. Es wurde eine Geldstrafe

gemäß § 8 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Höhe von € 100,- (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) zuzüglich Verfahrenskosten (€ 10,-) verhängt.

In der Begründung wurde beginnend mit der Anzeige der Polizeiinspektion AL vom 29.01.2021 der Verfahrensgang dargelegt, insbesondere der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 11.02.2021 wörtlich wiedergegeben. In rechtlicher Hinsicht wurde ausgeführt, dass das im Einspruch angegebene notwendige Treffen zur Fertigstellung des Vereinslokales nicht unter die Ausnahmebestimmungen der zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen falle. Zur Strafbemessung wurde festgehalten, dass die Unbescholtenheit des Beschuldigten mildernd heranzuziehen gewesen sei.

1.2.

Mit Schreiben vom 10.03.2021 brachte Herr AV AA Beschwerde ein und führte Folgendes aus:

„Hiermit lege ich, AV AB AA gegen das Straferkenntnis vom 03.03.2021, Geschäftszahl: xxx Beschwerde, wegen des mangelnden Tatbestandes ein.“

1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 15.03.2021 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 22.03.2021 erging an den Beschwerdeführer das Ersuchen um Verbesserung der eingebrachten Beschwerde, da diese nicht den Kriterien des § 9 Abs 1 VwGVG entsprach (§ 9 Abs 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) und wurde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen bei fruchtlosem Verstreichen der Frist eine zweiwöchige Frist ab Zustellung eingeräumt.

Binnen offener Frist wurden drei Emails am 14.04.2021 (11:12 Uhr, 11:11 Uhr und 10:52 Uhr) dem Landesverwaltungsgericht übermittelt, wobei mitgeteilt wurde, dass dem Email von 10:52 Uhr eine falsche Fassung des „Einspruchs“ angehängt gewesen sei. Diesem sowie dem Email von 11:11 Uhr war ein „Einspruch“ datiert mit 10.04.2021 bzw. 13.04.2021 angeschlossen, dem letzten Email von 11:12 Uhr war ein „Einspruch“ datiert mit 14.04.2021 angeschlossen. Vorgebracht wurde in diesem, dass er am 29.01.2021 nicht als Privatperson, sondern als Vereinspräsident des Vereins CC, ZVR yyy, zugegen gewesen sei. Es habe sich um ein notwendiges Treffen im Rahmen eines internen Forschungsprojekts des kooperierenden Vereins DD, ZVR zzz gehandelt, welches nicht online abgehalten werden können. Um der besonderen Situation Rechnung zu tragen, sei im Freien ein Zelt aufgestellt und der Vereinsbereich gekennzeichnet und abgetrennt gewesen.

Am 16.06.2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer sowie der Meldungsleger, welcher zeugenschaftlich einvernommen wurde, teilnahmen. Der Beschwerdeführer ergänzte sein Beschwerdevorbringen zusammengefasst dahingehend, dass ein Verfahrensfehler vorliege, da sein zweiter Vorname nicht richtig geschrieben sei, es sich bei dem Straferkenntnis um einen Nicht-Bescheid handle, da es ein „copy & based“ Bescheid sei und es nicht berücksichtigt worden sei, dass er aus

gesundheitlichen Gründen (Wasser in Lunge und Herz) vom Tragen einer Maske befreit sei. Verwiesen wurde darauf, dass nur das Staatsgrundgesetz und die EMRK für den nicht gewerblichen und nur ehrenamtlichen Verein „CC“ relevant sei. Verwiesen wurde erneut auf seine Funktion als Präsident des Vereins und darauf, dass es sich bei dem Treffen um ein Treffen im Rahmen des Forschungsprojektes „EE“ gehandelt habe. Das Lokal „AZ“ sei das Vereinslokal des Vereins „DD“ mit welchem kooperiert werde. Bei dem Innenhofbereich habe es sich um einen Vereinsbereich gehandelt, welcher auch entsprechend abgesperrt und mit einem Hinweisschild, dass dieser nur durch Mitglieder betreten werden dürfe, versehen gewesen sei. Die internen Regeln des Vereins seien eingehalten worden. Vom Polizeibeamten wurden die polizeilichen Ermittlungen und Angaben zum Tatort wiedergegeben bzw. konkretisiert.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer hat am 29.01.2021 (jedenfalls) von 16:00 bis 17:45 Uhr seinen privaten Wohnbereich in AD AE, AF, verlassen, um sich mit anderen Personen im Innenhof des Hauses AXstraße y, HH – Adresse Hotel AY und dem angrenzenden Geschäftslokal AZ – zu treffen. Diese Treffen von Vereinsmitgliedern des „CC“, des Vereins „DD“ (ZVR-Zahl zzz, Präsidentin AH AG) und des Vereins „FF“ (ZVR-Zahl xyz, Präsident BX BY, Vizepräsident Beschwerdeführer; *Anm*: mit 11.02.2021 aufgelöst) fand sowohl im Geschäftslokal „AZ“, einem Laden mit Anbot von unverpackten Lebensmitteln ua (<https://www.AZ.at/>) als auch in dem im Freien gelegenen Innenhof statt, in welchem ein (Party)Zelt mit Tischen und Bänken aufgestellt war und jedenfalls Getränke gelagert und auch konsumiert wurden. Der Zweck des Treffens war nach Angabe des Beschwerdeführers der Start oder die Fortführung des Forschungsprojektes „EE“. Eine Namensliste der (anwesenden) Vereinsmitglieder wurde weder bei der polizeilichen Kontrolle noch im Verwaltungsstrafverfahren vorgelegt.

Der Innenhof ist generell durch ein offenes Einfahrtstor, welches mit einem Hinweisschild im oberen Einfahrtsbereich mit einem Parkplatz-Symbol, dem Text „nur für Hotelgäste / for hotel guests only“ und dem Logo des Hotel AY gekennzeichnet ist, erreichbar. Seitlich ist ein Schild „Ausfahrt freihalten“ angebracht. Zur Tatzeit war die Einfahrt durch einen Anhänger blockiert, der Zugang war durch Übersteigen der Anhängerdeichsel möglich (Bild Nr. 9 der Anzeige). Eine Kennzeichnung als Vereinsgelände war nirgends ersichtlich. Der beschriebene Innenhof ist Teil eines gesamten, großen Innenhofbereichs auf GN aa/b, GN aa/c und GN aa/d je KG HH, welcher sich im grundbücherlichen Privateigentum, aber nicht im Eigentum von einem der genannten Vereine befindet und von der JJ-Straße Nr z über eine Durchfahrt von jedermann befahr- und begehbar ist. Der verfahrensgegenständliche Innenhof kann von den Betriebsstätten Hotel AY und dem Geschäftslokal „AZ“, beide Hauptzugang AXstraße y, jeweils betreten werden.

Aufgrund einer Anzeige einer Anrainerin ua wegen Lärmbelästigung durch Musik fuhr die Polizeistreife des Meldungslegers vor Ort in den großen Innenhofbereich und stellte bei Beginn des Einschreitens fest, dass der Beschwerdeführer den Mindestabstand von 2 m

zu anderen Personen (BX BY und CX CY, nicht an der Adresse des Beschwerdeführers wohnhaft, siehe Anzeige) nicht eingehalten hat. Der Beschwerdeführer ist ehrenamtlicher Präsident des Vereins „CC“, ZVR-Zahl yyy, mit Sitz des Vereins in AE an der Wohnadresse des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer ist nach Eigenangabe aktuell arbeitslos, hat kein Einkommen und lebt von seinen Ersparnissen. Er hat Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich völlig unbescholten.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage sowie dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt.

Die Feststellungen zur Tatörtlichkeit ergeben sich eindeutig aus der Anzeige, den im Akt aufliegenden Lichtbildern, den Angaben des Beschwerdeführers sowie des Meldungslegers, welche übereinstimmend waren.

Gemäß Auszügen aus dem Vereinsregister war klar feststellbar, dass der Beschwerdeführer Präsident des Vereins „CC“ ist.

Vom Beschwerdeführer blieb unbestritten, dass er beim Einschreiten der Polizeibeamten den Mindestabstand von 2 m nicht eingehalten hat, wobei der Beschwerdeführer darlegte, warum aus seiner Sicht dies nicht notwendig war. Nicht eindeutig festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer im gesamten vorgeworfenen Zeitraum von 16:00 bis 17:45 Uhr den Mindestabstand zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen nicht eingehalten hat.

Dass der Innenhof sich im Freien befindet und das Zelt im Bereich der Parkplätze des Hotels aufgestellt war bzw. sich der Beschwerdeführer und weitere Personen dort aufgehalten haben, ergibt sich aus den Lichtbildern laut Anzeige sowie aus den übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers und Polizeibeamten. Aus einer Einsichtnahme ins Grundbuch ergaben sich die Eigentumsverhältnisse. Dass – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – ein Hinweis mit einer Zutrittsbeschränkung nur für Vereinsmitglieder von einem der drei Vereinen sich bei der Einfahrt in den Innenhof angebracht war, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso wenig konnte festgestellt werden, dass nur Vereinsmitglieder Zutritt zu dem Innenhof hatten bzw. sich dort aufhielten, da keine Mitgliederliste vorgelegt wurde.

Die ergänzende Einvernahme der – letztlich – entschuldigt nicht zur Verhandlung erschienenen Zeugin als Präsidentin des Vereins „DD“ konnte unterbleiben, da nach Befragung des Beschwerdeführers sowie Einvernahme des Polizeibeamten als Zeugen, keine sachverhaltsrelevanten Angaben mehr zu erwarten bzw. notwendig waren.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idgF,

das Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zum Tatzeitpunkt 29.01.2021 war die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden – 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr 27/2020 (3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-NotMV) in Kraft (25.01.2021 bis 03.02.2021).

Diese Verordnung wurde ua aufgrund der gesetzlichen Grundlagen des COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2021 erlassen (§§ 3 Abs 1, 4 Abs 1 und 5 Abs 1). Aus § 4 COVID-19-MG ergibt sich die Verordnungsermächtigung zur Regelung des Betretens von bestimmten Orten und von öffentlichen Orten. Aus § 5 leg cit ergibt sich die Verordnungsermächtigung für die Erlassung von Ausgangsregelungen.

Zum Spruchpunkt a) des angefochtenen Straferkenntnisses

Gemäß § 1 Abs 1 der 3. COVID-19-NotMV (Ausgangsregelung) ist in Ziffer 1 bis 9 aufgelistet, zu welchen Zwecken das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen Wohnbereichs zulässig ist.

Vom Beschwerdeführer wird in seiner nachgereichten Begründung der Beschwerde (Email bzw. Schreiben vom 14.04.2021) vorgebracht, dass es sich um ein notwendiges Treffen von ihm als Vereinspräsident der Vereins „CC“ mit dem kooperierenden Verein „DD“ im Rahmen eines internen Forschungsprojektes gehandelt hat und dieses nicht online abgehalten werden konnte. Das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 8 der 3. COVID-19-NotMV wurde nicht behauptet.

Gemäß Z 9 leg cit ist jedoch die *Teilnahme an Versammlungen gemäß den §§ 12 und 13* als zulässiger Zweck angeführt, worauf sich der Beschwerdeführer offensichtlich stützt.

Gemäß § 12 Abs 1 der 3. COVID-19-NotMV war in Abs 1 Z 1 bis 9 genau aufgelistet, für welche Veranstaltungen eine Teilnahme zulässig ist und zwar galt folgende Regelung:

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Veranstaltungen im Spitzensport gemäß § 13,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. *unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,*

6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

Als einziger Ausnahmegrund aufgrund des Beschwerdevorbringens ist die Z 5 denkbar. Jedoch ergibt sich aus dieser Ausnahmeregelung zum Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und des Aufenthalts außerhalb von diesem, dass zum einen nur eine (1.) *unaufschiebbare* Zusammenkunft von (2.) *statutarisch notwendigen Organen* juristischer Personen und dies (3.) nur dann, wenn die Zusammenkunft (Abhaltung wohl im Sinne einer Sitzung/Besprechung) *nicht in digitaler Form möglich* war, darunter zu subsumieren ist.

Für das gegenständliche Treffen am 29.01.2021 wurde weder vorgebracht noch war feststellbar, dass es sich um eine unaufschiebbare Zusammenkunft gehandelt hat, noch haben sich nur die statutarisch notwendigen Organe der Vereine getroffen. Warum die Abhaltung des Treffens nicht in digitaler Form möglich war, wurde ebenfalls nicht näher dargelegt, da für das Landesverwaltungsgericht überhaupt nicht klar dargelegt wurde, warum für das „Forschungsprojekt“ ein Treffen im Innenhof und im Geschäftslokal mit Konsumation von Getränken und dem Abspielen von Musik notwendig iS Z 5 war. Die Fertigstellung des Vereinslokals (des Vereins DD), wie in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses ausgeführt, stellte jedenfalls keinen Grund iS Z 5 oder einer anderen Ziffer der Bestimmung des § 12 Abs 1 der 3. COVID-19-NotMV dar.

Zusammenfassend ergibt sich nach Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht, dass ein Ausnahmegrund des § 1 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 der 3. COVID-19-NotMV nicht vorlag, sodass der Beschwerdeführer seinen privaten Wohnbereich am 29.01.2021 zwischen 16:00 bis 17:45 Uhr unzulässiger Weise verlassen und sich außerhalb von diesem aufgehalten hat. Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung wurde daher von ihm erfüllt.

Hinsichtlich des Verschuldens ist dem Beschwerdeführer Fahrlässigkeit anzulasten. Es bedarf keiner näheren Ausführung, warum das COVID-19-Maßnahmengesetz und die im gegenständlichen Verfahren relevante 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung und damit zum Tatzeitpunkt geltendes österreichisches Recht anzuwenden ist (§ 1 VStG). Auch auf das Vorbringen, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bzw. dessen Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske nicht berücksichtigt wurde, ist im gegenständlichen Verfahren nicht einzugehen, da dem Beschwerdeführer kein Vergehen dieser Art vorgeworfen wurde. Es liegt daher kein Verfahrensmangel vor.

Bei dem angefochtenen Straferkenntnis handelt es sich auch nicht um einen Nicht-Bescheid wie vorgebracht, da alleine der Umstand, dass gewisse Textbausteine verwen-

det wurden, die rechtliche Qualifizierung als Bescheid iS §§ 56 ff AVG nicht aufhebt. Das Straferkenntnis enthält alle erforderlichen Bescheidmerkmale gemäß §§ 58 AVG iVm § 44a VStG.

Zu Spruchpunkt b) des angefochtenen Straferkenntnisses

Gemäß § 2 Abs 1 der 3. COVID-19-NotMV galt, dass *beim Betreten öffentlicher Orte im Freien* gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten war.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Innenhof im Freien, AXstrasse y, HH handelt es sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht um einen privaten Vereinsbereich, sondern um einen öffentlichen Ort im Freien iS der vorgenannten Bestimmung.

In § 1 COVID-19-MG in der maßgeblichen Fassung finden sich in Abs 2 und Abs 4 folgende Begriffsbestimmungen:

Abs 2: Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

Abs 4: Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem *nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren* werden können.

Die Definition der öffentlichen Orte entspricht jener des § 27 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl Nr 566/1991 (siehe Novelle COVID-19-MG mit BGBl II Nr 140/2020, Nr. 370 der Beilagen XXVII. GP - Ausschussbericht NR – Berichterstattung).

Nach der Definition kommt es nicht darauf an, dass der fragliche Ort „jederzeit“ von einem nicht bestimmten Personenkreis betreten werden kann, sondern lediglich darauf, dass dies zum beurteilungsrelevanten Zeitpunkt der Fall ist. Ein Ort kann demnach zu einem bestimmten Zeitpunkt öffentlich, zu einem anderen Zeitpunkt nichtöffentlich sein. Dabei ist nicht maßgeblich, in wessen Eigentum der Ort steht (siehe *R.Keplinger/L.Pürhringer*, Sicherheitspolizeigesetz Praxiskommentar 16. Auflage 2016, § 27 SPG Anmerkung 4.). Für jedermann zugängliche Höfe können nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes öffentliche Orte darstellen (VwGH 18.11.1981, 81/10/0099).

Zum gegenständlichen Zeitpunkt war die Einfahrt des abgegrenzten Innenhofs (Parkplätze des Hotels AY) mit einem Anhänger versperrt, der Zugang – wenn auch etwas gehindert – war jedoch möglich. Es gab keinerlei Zutrittsbeschränkungen bzw. Zutrittsermächtigungen für einen bestimmten Personenkreis. Dass nur Vereinsmitglieder von einem der drei Vereine Zutritt hatten wurde zwar behauptet, aber nicht bewiesen, da keine Mitgliederliste vorgelegt wurde. Der verfahrensgegenständliche Innenhofbereich konnte daher von jedermann betreten werden, sodass durch das bloße Vorschieben eines Anhängers vor die Parkplatzzufahrt der Innenhof nicht seine rechtliche Qualifizierung als öffentlicher Ort verlor.

Damit handelt es sich bei dem gegenständlichen Innenhof und den Parkplatzbereich des Hotel AY um einen öffentlichen Ort iS § 1 Abs 4 COVID-19-MG iVm § 2 Abs 1 der 3. COVID-19-NotMV, an welchem ein Mindestabstand bei Betreten und Aufenthalt von zwei Metern gegenüber haushaltsfremden Personen einzuhalten war.

Der Beschwerdeführer hat die Nicht-Einhaltung des Mindestabstandes nicht bestritten bzw. war die Erfüllung des objektiven Tatbestandes gemäß den Sachverhaltsfeststellungen als erwiesen anzunehmen. Als Verschulden liegt Fahrlässigkeit vor.

Es war aber die Tatzeit einzuschränken, da aufgrund der Angaben des Polizeibeamten in der Beschwerdeverhandlung die Nicht-Einhaltung des 2-Meter-Abstandes nicht für die Dauer von 16:00 Uhr bis 17:45 Uhr, sondern beim Erstkontakt mit dem Beschwerdeführer am Beginn der Amtshandlung festgestellt wurde. Dass der Mindestabstand durchgehend bis 17:45 Uhr nicht eingehalten wurde, war nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren gebotenen Sicherheit festzustellen.

Der zweite Vorname des Beschwerdeführers war ebenso wie der Wohnort des Beschwerdeführers im Spruch des Straferkenntnisses zu korrigieren, da es sich bei der Angabe „AD AL“ sowie der Schreibweise „BB“ um offenkundige Schreibfehler handelt.

Gemäß ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (VwGH 30.04.2021, Ra 2020/05/0043 vgl. VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033). Diese Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Fall vor.

Zur Strafbemessung:

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafzumessungsgründe).

Nach Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafzumessungsgründe).

Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse liegen unterdurchschnittliche Verhältnisse vor, als KK bezieht der Beschwerdeführer keine Leistungen des AMS. Der Beschwerdeführer ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder.

Verwaltungsstrafrechtlich liegt absolute Unbescholtenheit vor.

Zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist festzuhalten, dass beide übertretene Normen das öffentliche Interesse verfolgten, die Bevölkerung vor einer (weiteren) Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die Nichteinhaltung der Ausgangsbeschränkungen einerseits und die Nichteinhaltung des Gebots der Einhaltung eines Min-

destabandes bei Kontakt im Freien konterkarieren die Bemühungen der Einschränkung von Kontakten zwischen Menschen auf das Notwendigste bzw. nur mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen. Zum Zeitpunkt Ende Jänner lag die 7-Tage-Corona-Inzidenzahl im Bundesland Salzburg noch bei 169 und war noch eine angespannte Lage bei der Auslastung der Intensivbetten gegeben (siehe https://www.salzburg.gv.at/gesundheit_/Seiten/corona-virus-tickeralt.aspx). Der Unrechtsgehalt der Übertretungen ist daher in beiden Fällen nicht unerheblich.

Zur Strafbemessung gemäß Spruchpunkt a) (Verstoß gegen die Ausgangsregelung)

Gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-MG BGBl I 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2021 galt zum Tatzeitpunkt:

Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.450,-, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Ein Verstoß gegen die in § 1 Abs 1 der 3. COVID-19-NotMV getroffenen Ausgangsregelungen fällt daher unter diese Sanktionsnorm.

Die Behörde hat mit der Verhängung einer Geldstrafe von € 100,- den möglichen Strafrahmen (€ 1.450,-) gerade einmal mit 7% ausgenützt, sodass die Strafe im untersten Bereich liegt. Die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde bereits berücksichtigt.

Hinsichtlich des Verschuldens liegt grobe Fahrlässigkeit vor. Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Grob fahrlässig ist ein Verhalten, wenn der Fehler einem ordentlichen Menschen in derselben Situation keinesfalls unterlaufen würde.

Der Beschwerdeführer musste durch die mediale Berichterstattung wissen, dass das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb von diesem mit genau festgelegten Ausnahmen geregelt war und das bloße freizeitliche (ehrenamtliche) Treffen von Vereinsmitgliedern nicht unter diese Ausnahme fällt. Auch ein Vereinstreffen für ein Forschungsprojekt fiel nicht unter einen der Ausnahmetatbestände.

Nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts ist die verhängte Geldstrafe schuld- und tatangemessen iS § 19 VStG und war trotz im Beschwerdeverfahren hervorgekommener ungünstigen Einkommensverhältnissen keine weitere Strafminderung geboten.

Zur Strafbemessung gemäß Spruchpunkt b) (Nicht-Einhaltung des Mindestabstandes an einem öffentlichen Ort im Freien)

Gemäß § 8 Abs 2 COVID-19-MG BGBl I 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2021 galt zum Tatzeitpunkt:

Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder

2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Die Behörde hat mit der Verhängung einer Geldstrafe von € 100,- den möglichen Strafrahmen (€ 500,-) zu 20 % ausgenützt, sodass die Strafe zwar im unteren Bereich liegt, im Hinblick auf die absolute Unbescholtenheit und die unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnisse jedoch als zu hoch bemessen erscheint. Die Strafe war daher auf eine schuld- und tatangemessene Höhe von € 50,- zu reduzieren, was 10% des möglichen Strafrahmens entspricht und iS § 19 VStG als ausreichend erscheint, um den Beschwerdeführer von gleichartigen Übertretungen abzuhalten.

In der Strafnorm des § 8 Abs 2 COVID-19-MG war die Z 2 zu ergänzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde haben sich trotz Strafreduktion hinsichtlich des Spruchpunktes b) nicht verringert, da gemäß § 64 Abs 2 VStG der Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der Strafe jedoch mindestens mit € 10,- zu bemessen ist.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a VwGG):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Es liegt zwar noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 1 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 und § 2 Abs 1 der 3. COVID-19-NotMV vor, jedoch war aufgrund des Wortlautes sowie der Begriffsdefinition der anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen eine klare Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht möglich und ergaben sich keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage.